

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide

2022
Nr. 18
Mittwoch, 06.07.2022
von Seite 106 bis 135

Inhalt dieser Ausgabe:

AMTLICHER TEIL		
Offenlegung des Berufes gem. § 32 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein	Seite	107
Hauptsatzung der Stadt Heide	Seite	107
Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 82 der Stadt Heide	Seite	119
Geschäftsordnung der Ratsversammlung	Seite	120
NICHTAMTLICHER TEIL		

Herausgeber:

Stadt Heide, Der Bürgermeister, Postfach 1780, 25737 Heide, Telefon (0481) 6850-112



e-mail: postoffice@stadt-heide.de; homepage: www.heide.de

Erscheinungsweise und Bezug:

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide erscheint an jedem 1. und 3. Mittwoch im Monat. Fällt der Erscheinungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint es am folgenden Werktag. Zu beziehen ist das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide einzeln oder im Abonnement. Zusätzlich kann das Amtliche Bekanntmachungsblatt auf der Homepage der Stadt Heide „www.heide.de“ und im Aushangkasten (rechte Haupteingangsseite des Rathauses) eingesehen werden.

Amtlicher Teil

Offenlegung des Berufes gem. § 32 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

„Nach § 32 Abs. 4 der Geschäftsordnung für Schleswig-Holstein haben die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und der Ausschüsse der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.

Aufgrund entsprechender Erklärungen des bürgerlichen Ausschussmitgliedes Frauke Lentz ist festzustellen, dass Frau Lentz keinen Beruf oder eine andere Tätigkeit ausübt, die für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sind.

25746 Heide, 20.6.2022

STADT HEIDE

Der Bürgermeister

Gez. Oliver Schmidt-Gutzat

Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Heide

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. 2003 Nr. 3 S. 57 ff.) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und des Kommunalabgabengesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. Schl.-H. 2021 Nr. 9 S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Heide vom 18.05.2022 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 13.06.2022 folgende Hauptsatzung für die Stadt Heide erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt Heide zeigt auf rotem Grund den barhäuptigen Ritter St.-Georg in silbern schimmernder Rüstung, der auf dem Leib eines auf dem Rücken liegenden silbern dargestellten Drachens steht und seinen Speer in dessen Rachen stößt. Rechts vom Ritter ist ein Anker und links ein Heidekrautbüschel zu sehen. Das Haar, der Gürtel, die Sporen und der Speer des Ritters, die Augen des Drachens, der Anker und die Wurzeln des Heidekrautbüschels sind in Goldfarben gezeichnet, während das Heidekrautbüschel von der Wurzel an in Grün und die Blüten in Lila dargestellt sind.

- (2) Die Stadtflagge zeigt auf rotem Fahnentuch das Wappen der Stadt Heide in Weiß. Das Wappen ist in einer Kreisform angelegt, ohne dass jedoch der Kreis selbst angedeutet ist. Unter dem oberen und über dem unteren Rand wird das Fahnentuch im gleichbleibenden und geringeren Abstand vom Rand von zwei weißen Randstreifen durchzogen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Heide“.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Ratsversammlung“.
- (2) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter führen als Ratsmitglieder die Bezeichnung „Ratsfrau“ und „Ratsherr“.

§ 3 Geschäftsführung der Ratsversammlung

Die Geschäftsführung und die Handhabung der Ordnung in den Sitzungen der Ratsversammlung regelt die Geschäftsordnung, soweit nicht die Gemeindeordnung hierüber besondere Bestimmungen trifft.

§ 4 Bürgervorsteherin/ Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin/Der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Ratsversammlung gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister als dem verwaltungsleitenden Organ der Stadt.
- (2) Die Bürgervorsteherin/Der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.
- (3) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Ratsversammlung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von zwei Monaten durchzuführen.

§ 5 Bürgermeisterin/ Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 8 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % der Höchstsätze der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (3) Die Ratsversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreterinnen/ zwei Stellvertreter. Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter führt die Amtsbezeichnung „Erste Stadträtin“ oder „Erster Stadtrat“. Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter führt die Bezeichnung „Stadträtin“ oder „Stadtrat“.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird von der Ratsversammlung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Heide bei.
Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Ratsversammlung und der von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von städtischen Vorhaben und Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Begleitung der Arbeit der Ausschüsse unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung,
 - Mitarbeit an Initiativen, Entwicklung und Anregung von Maßnahmen, um berufliche und soziale Situationen von Frauen im Gemeindegebiet zu verbessern,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Mitwirkung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei allen Einstellungen und Beförderungen innerhalb der Dienststellen der Stadt Heide und Anhörung bei Personalentscheidungen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt

auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme an den Sitzungen der Ratsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Ratsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Ratsversammlung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Stadt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Ratsversammlung.

§ 8 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45 Abs. 1, 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Haupt- und Finanzausschuss

Zusammensetzung: 9 Ratsmitglieder sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet: Neben den Aufgaben gemäß § 45 b GO weitere Aufgaben gemäß § 10 der Hauptsatzung sowie Finanzwesen und Steuern, Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss.

b) Bauausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

In Angelegenheiten des Kleingartenwesens sind ein/e Vertreter/in der Kleingärtner auf Vorschlag des Kleingartenvereins und ein/e Vertreter/in der Landwirtschaft auf Vorschlag des Kreisbauernverbandes beizuladen.

Aufgabengebiet: Stadtentwicklung, Bauwesen, Gebäude- und Liegenschaftswesen (Grundstücksangelegenheiten) sowie Kleingartenwesen.

c) Ausschuss für Familie, Schule und Sport

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet: Angelegenheiten der Kindergärten, Angelegenheiten der Jugend, Schulwesen, Sportförderung, Bündnis für Familie.

d) Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet: Betreuung und Förderung des Handels, Tourismusförderung, Wirtschaftsförderung - soweit nicht durch die Entwicklungsagentur Region Heide (EARH) -, Marktwesen, Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV).

e) Ausschuss für Kultur, Soziales und Senioren

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet: Kulturwesen, Pflege interkommunaler Beziehungen, Erwachsenenbildung, Büchereiwesen, Museumswesen, soziale Angelegenheiten, Seniorenangelegenheiten, Heider Marktfrieden.

In den Ausschüssen zu b) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Ratsversammlung angehören können (Bürgerliche Mitglieder). Ihre Zahl darf die der Ratsmitglieder im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Ratsversammlung übertragen.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss soll monatlich einmal zusammentreffen. Dem Haupt- und Finanzausschuss sind zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Protokolle der anderen Fachausschüsse und Beiräte bzw. in Eilfällen Vorabinformationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Zusammensetzung der Ausschüsse mit 9 Mitgliedern ist die regelmäßige Zahl der Besetzung. Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende können in die Ausschüsse b) – e) auch zur Ratsversammlung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden (Bürgerliche Mitglieder). Ihre Zahl darf die der Ratsmitglieder nicht erreichen.

- (5) Die den Ausschüssen übertragenden Entscheidungen ergeben sich aus der von der Ratsversammlung beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (6) Bei Beschlussempfehlungen und endgültigen Entscheidungen durch die Ausschüsse sind zwingend die Effektivität und der zu erwartende Ressourcenverbrauch der Empfehlung oder betroffenen Entscheidung darzulegen beziehungsweise zu berücksichtigen.

§ 8 a Stellvertretende Ausschussmitglieder

- (1) Für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung persönliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter benannt und aus der Mitte der Ratsversammlung gewählt.
- (2) Für die Mitglieder der ständigen Ausschüsse können für den Fall ihrer Verhinderung auf Vorschlag der Fraktionen Mitglieder aus der Mitte der Ratsversammlung und/oder zur Ratsversammlung wählbare Bürgerinnen und Bürger (Bürgerliche Mitglieder) zu stellvertretenden Mitgliedern gewählt werden. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (3) Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses unverzüglich von der Verhinderung und dem Vertretungserfordernis zu benachrichtigen.

§ 9 Aufgaben der Ratsversammlung

- (1) Die Ratsversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.
- (2) Im Rahmen der Haushaltsplanung („Doppik“) legt die Ratsversammlung auf Vorschlag der Verwaltung den (Zuschuss-) Rahmen für die Bereichsbudgets als verbindliche Vorgabe für die Aufstellung der Teilpläne (Produkte) durch die Fachdienste fest (Eckwertebeschluss). Dieser Beschluss eröffnet die Haushaltsberatungen. Er ist Teil der strategischen Ausrichtung der Stadt und gibt den finanziellen Rahmen für die Detailberatungen in den zuständigen Fachausschüssen vor.

§ 10 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, dazu gehören auch die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die auch Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 50.000 € jährlich umfassen.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 100.000 € nicht überschritten wird,

3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 100.000 € nicht überschritten wird,
4. Erwerb, Miete oder Leasing von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
5. Verfügung über Stadtvermögen bis zu einem Betrag von 100.000 €,
6. Unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Betrag von 12.500 €,
7. Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, Erwerb und entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Betrag von 100.000 € (§ 101 Abs. 6 GO und § 32 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind zu beachten!),
8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag von 50.000 €,
9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden. Vergabe von Aufträgen und Nachtragsaufträgen nach VOL/VOB,
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Betrag von 60.000 €,
11. Sonstige Verträge außerhalb des Geltungsbereiches der VOL/VOB bis zu 50.000 €,
12. Feststellung eines wichtigen Grundes bei der Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 20 Abs. 1 letzter Satz GO.
13. Erteilung des städtebaulichen Einvernehmens in Bausachen soweit es sich nicht um ein Vorhaben von struktureller Bedeutung für die Stadt handelt.

§ 11 Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Dazu gehören im Rahmen seiner Koordinierungsaufgabe auf Empfehlung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auch die Beratung und Unterstützung bei der Vorbereitung von Entscheidungen der Ratsversammlung.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet darüber hinaus über
 1. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 sowie wesentliche Änderungen des Gesellschafts-vertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen,

insbesondere des Gesellschafts-zwecks, soweit die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Stadt einen Betrag von 150.000 € nicht übersteigt,

2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigen-gesellschaften sowie in öffentlichen und privatrechtlichen juristischen Personengesellschaften und in Vereinen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 150.000 € nicht übersteigt,
3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 150.000 € nicht übersteigt,
4. Vorbereitung der öffentlichen Ausschreibung zur Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters,
5. Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern in Gerichten und außerstädtischen Gremien,
6. Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde,
7. Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer in den Gemeindewahlausschuss sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen,
8. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen über einen Betrag von 100.000 € bis zu einem Betrag von 200.000 €,
9. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, über einen Betrag von 100.000 € bis zu einem Betrag von 200.000 €,
10. Unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten über einen Betrag von 12.500 € bis zu einem Betrag von 50.000 €,
11. Verfügung über Stadtvermögen über einen Betrag von 100.000 € bis zu einem Betrag von 200.000 €,
12. Erwerb, Miete oder Leasing von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von über 100.000 € jährlich bis zu 200.000 € nicht übersteigt,
13. Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, Erwerb und entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten über einen Betrag von 100.000 € bis zu einem Betrag von 200.000 €
(§ 101 Abs. 6 GO und § 32 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind zu beachten!),

14. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag von 100.000 €,
 15. Sonstige Verträge außerhalb des Geltungsbereiches der VOL/VOB über einen Betrag von 50.000 €,
 16. Entscheidung über Feuerwehrangelegenheiten nach Behandlung in den Fachausschüssen.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet bei Ratsmitgliedern, Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht von Ratsmitgliedern.
 - (4) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
 - (5) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Aufgaben des Polizeibeirates wahr.
 - (6) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Haupt- und Finanzausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Ratsversammlung übertragen.
 - (7) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister berichtet dem Haupt- und Finanzausschuss in nichtöffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage der Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 12 Ortsbeirat

- (1) Für den Stadtteil Süderholm - Bennewohld wird ein Ortsbeirat gebildet, der von der Ratsversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Ratsversammlung gewählt wird. Der Ortsbeirat setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammensetzt, wovon mindestens 1 Mitglied der Ratsversammlung angehören muss. Vorsitzende oder Vorsitzender soll ein Ratsmitglied sein.
- (2) Die Mitglieder des Ortsbeirates sollen ihren Wohnsitz in Süderholm-Bennewohld haben.
- (3) Dem Ortsbeirat wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ortsbeiratssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Ratsversammlung übertragen.

§ 13 Seniorenbeirat

Gemäß § 47 d GO wird ein Seniorenbeirat gebildet. Das Nähere regelt eine Satzung.

§ 14 Einwohnerversammlung

- (1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Stadt kann die Bürgervorsteherin/ der Bürgervorsteher eine Einwohnerversammlung einberufen. Sie kann auf Ortsteile begrenzt werden.
Das Recht der Ratsversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit nach eigenem Ermessen beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner (Anwesenheitsliste),
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (7) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Ratsversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser spätestens zur übernächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 15 Verträge mit Ratsmitgliedern

Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen die vorgenannten Personen beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

§16 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 100.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen 12.500 € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§17 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Ratsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO.

§18 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Heide werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide veröffentlicht. Es erscheint an jedem 1. und 3. Mittwoch und ist bei der Stadt Heide unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Das amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide kann einzeln oder im Abonnement zum Preise von 0,03 Euro je Seite bezogen werden.

Fällt der Erscheinungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint das amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide am folgenden Werktag. Ist eine

zusätzliche Ausgabe des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Stadt Heide erforderlich, so wird auf das Erscheinen dieser Ausgabe und auf den Inhalt des amtlichen Teils in der Tageszeitung „Dithmarscher Landeszeitung“ hingewiesen.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.heide.de eingestellt. Hierauf wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide hingewiesen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.06.2018 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 S. 1, 2 GO wurde durch Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 13.06.2022 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

25746 Heide, den 24.06.2022

S T A D T H E I D E

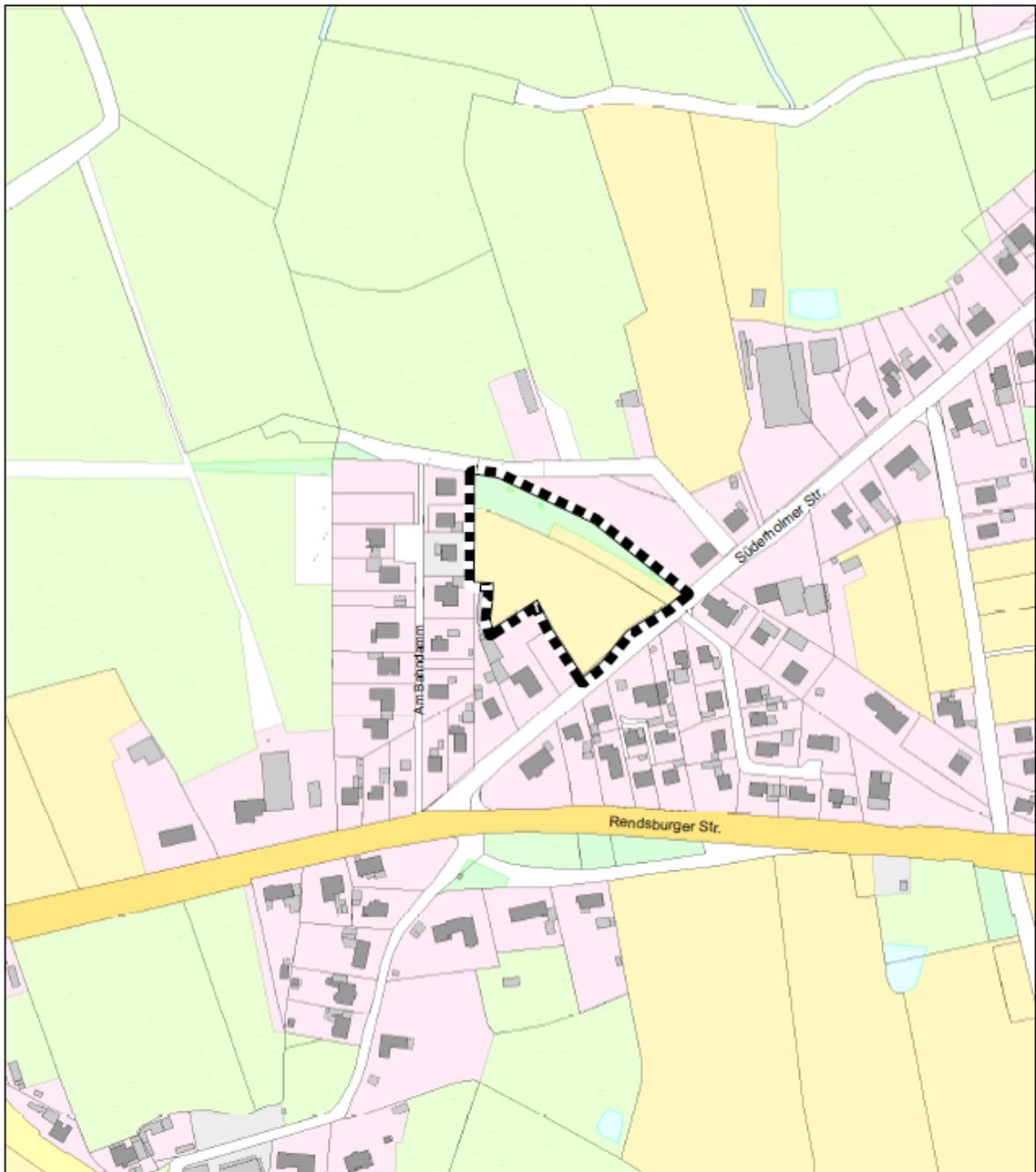
gez. Oliver Schmidt-Gutzat

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 82 der Stadt Heide

Der Bauausschuss der Stadt Heide hat in seiner Sitzung am 12.08.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 82 der Stadt Heide für das Gebiet

„nördlich der Süderholmer Straße, östlich der Bebauung Am Bahndamm und südlich der Westerkoppel“



im beschleunigten Verfahren (§ 13b in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch - BauGB-) aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Alle an der Planung Interessierten können sich in der Zeit von Donnerstag, 14.07.2022, bis Mittwoch, 27.07.2022, im Rathaus der Stadt Heide, Postelweg 1, 25746 Heide, 7. Obergeschoss, vor Zimmer 708 und 709, während folgender Zeiten

Montag bis Freitag sowie Montag und Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr von 14:00 bis 16:00 Uhr
--	--

gemäß § 3 Absatz 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb dieses Zeitraumes Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. **Aufgrund der derzeitigen Situation wird um vorherige Terminvereinbarung bei Frau Franke unter 0481/6850-622 oder per Mail an stephanie.franke@stadt-heide.de gebeten.** Stellungnahmen können auch per E-Mail an postoffice@stadt-heide.de oder alternativ an olivera.classen@stadt-heide.de bzw. jeannine.gringmuth-dallmer@stadt-heide.de gesendet werden.

Die auszulegenden Unterlagen (Aufstellungsbeschluss, Geltungsbereich, Sachstandsbericht/Projektvorstellung im Ortsbeirat Süderholm und Bogen zur Informationspflicht bei der Erhebung von Daten) sind im Internet unter der Adresse <http://www.heide.de/rathaus-buergerservice/bauprojekte-und-stadtentwicklung.html> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

25746 Heide, 22.06.2022
STADT HEIDE
Der Bürgermeister
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE RATSVERSAMMLUNG DER STADT HEIDE

Aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) hat sich die Ratsversammlung am 18.05.2022 folgende

Geschäftsordnung

gegeben:

Teil 1

120

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bürgervorsteherin / Bürgervorsteher (§ 33 GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher hat die Verhandlungen der Ratsversammlung unparteiisch zu leiten. Sie / er wahrt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Bei Verhinderung wird die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher durch ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter in der Reihenfolge der Wahl vertreten.

§ 2

Offenlegung des Berufes (§ 32 GO)

- (1) Sofern dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder der Ratsversammlung und der Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte der Bürgervorsteherin / dem Bürgervorsteher ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen.

Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbständige Tätigkeiten, selbständige Gewerbeausübungen sowie frei Berufe. Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten als Mitglied eines Organs, einer Gebietskörperschaft, eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts mitzuteilen.

Die Anzeige ist der Bürgervorsteherin / dem Bürgervorsteher spätestens 14 Tage nach der konstituierenden Sitzung der Ratsversammlung zuzuleiten. Im Laufe der Wahlzeit eingetretene Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Ob der Beruf oder die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheiden die Mitglieder der Ratsversammlung in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher veröffentlicht die Angaben zu Beginn der Wahlzeit in der nach Hauptsatzung vorgesehenen Form für öffentliche Bekanntmachungen. Gleiches gilt für Änderungen während der Wahlzeit.

§ 3

Fraktionen (§ 32 a GO)

Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen ihrer oder ihres Vorsitzenden und ihrer Mitglieder sowie etwaige Änderungen in der Zusammensetzung sind der Bürgervorsteherin / dem Bürgervorsteher alsbald

schriftlich mitzuteilen oder zur Niederschrift auf einer Sitzung der Ratsversammlung zu erklären.

Teil 2 Präsenzsitzungen

§ 4 Zusammentreten der Ratsversammlung (§ 34 GO)

- (1) Das Zusammentreten der Ratsversammlung regelt sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der GO und der Hauptsatzung.
- (2) Die Übersendung der schriftlichen Einladung erfolgt durch den Postzustell-dienst oder auf elektronischem Wege (per Datenübermittlung über das Ratsinformationssystem und E-Mail). Die elektronische Übermittlung bedarf einer schriftlichen Einwilligungserklärung (Anlage 1).

§ 5 Öffentlichkeit (§ 35 GO/ § 46 Abs. 11 GO)

- (1) **Die Sitzungen der Ratsversammlung sind öffentlich (§ 35 GO). Zuhörerinnen und Zuhörer können teilnehmen, soweit der Platz ausreicht. Es können Eintrittskarten ausgegeben werden. Tagesordnungen liegen aus.**
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in öffentlicher Sitzung entschieden.
- (3) Bei der Beratung und Beschlussfassung folgender Angelegenheiten in der Ratsversammlung und in den Ausschüssen *ist* die Öffentlichkeit durch Beschluss gemäß Abs. 2 auszuschließen:
 1. Personalangelegenheiten, soweit es sich nicht um Wahlen und Abberufungen handelt
 2. Steuerangelegenheiten im Einzelfall
 3. Grundstücksangelegenheiten, wenn eine Beratung stattfinden soll,
 4. Erschließungs- und städtebauliche Verträge, wenn eine Beratung stattfinden soll
 5. Private Baumaßnahmen im Einzelfall
 6. Auftragsvergaben
 7. Festsetzung von Kaufpreisen, Beiträgen und Berechnungsmodalitäten für Gewerbe- und Wohngrundstücke in Neubaugebieten
 8. Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

- (4) Die Tagesordnung hat die Beratungspunkte besonders aufzuführen, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen; sie sind an den Schluss der Tagesordnung zu stellen.
- (5) Die Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet ist.

§ 6

Medienvertreterinnen und Medienvertreter

Medienvertreterinnen / Medienvertretern werden zu öffentlichen Sitzungen der Ratsversammlung besondere Plätze vorgehalten.

§ 7

Nichtteilnahme an Sitzungen und Ausschließungen

(§ 32 GO i. V. m. § 134 GO)

- (1) Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies der Bürgervorsteherin / dem Bürgervorsteher rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Soweit ein Mitglied der Ratsversammlung bei einer Angelegenheit gem. § 32 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 22 GO nicht beratend und entscheidend mitwirken darf, hat es dies der Bürgervorsteherin / dem Bürgervorsteher vor Beginn der Sitzung mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall die Ratsversammlung. Die / Der Betroffene darf bei der entsprechenden Beratung und Entscheidung der Angelegenheit nicht anwesend sein.

§ 8

Sitzordnung

- (1) **Die Sitzordnung der Fraktionen in der Ratsversammlung legt die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher nach Anhörung der Fraktionen fest.**
- (2) **Die Ratsmitglieder nehmen ihre Sitze nach ihrer Fraktionszugehörigkeit ein. Innerhalb der Fraktionen bestimmen diese die Verteilung der Sitzplätze selbst.**



§ 9

Einwohnerfragestunde, Anhörung (§16 c GO)

- (1) Bestandteil jeder öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung ist eine öffentliche Einwohnerfragestunde, die in der Regel zu Beginn der Sitzung durchgeführt wird. In der Einwohnerfragestunde können Fragen zu Beratungsgegenständen oder zu anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Redeberechtigt sind alle Heider

Einwohnerinnen und Einwohner jeden beliebigen Alters. Die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher kann verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird. Die Einwohnerfragestunde dauert höchstens 60 Minuten. Durch Beschluss der Ratsversammlung kann sie um 30 Minuten verlängert werden.

- (2) Die Fragen, Anregungen oder Vorschläge müssen kurz und sachbezogen sein und dürfen keine Wertungen enthalten. Sie können mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (3) Die Fragen sollen nach Möglichkeit sofort beantwortet werden. Die Beantwortung kann auch schriftlich erfolgen.
- (4) In Angelegenheiten zur Erfüllung nach Weisung antwortet nur die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.
- (5) Fragestellerinnen und Fragesteller, die aus Zeitgründen nicht zu Wort kommen, sollen bei der nächsten Einwohnerfragestunde vorrangig berücksichtigt werden.
- (6) Die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher ist berechtigt, das Wort zu entziehen, eine Frage, eine Anregung oder einen Vorschlag zurückzuweisen, wenn die Regeln der Geschäftsordnung oder andere Rechtsvorschriften verletzt werden.

§ 10

Anregungen und Beschwerden (§ 16 e GO)

- (1) Richten sich Anregungen und Beschwerden an die Ratsversammlung, so sind diese unverzüglich an die Bürgervorsteherin / den Bürgervorsteher weiterzureichen. Sie sind spätestens auf der übernächsten Sitzung der Ratsversammlung zu behandeln.
- (2) Die Anregung oder Beschwerde bedürfen der Schriftform oder sind zur Niederschrift zu erklären. Die Entscheidung der Ratsversammlung darüber ist den Betroffenen unverzüglich mitzuteilen.



§ 11

Aktuelle Stunde, Unterrichtung der Ratsversammlung (§ 27 Abs. 2 GO)

- (1) Auf Antrag einer Fraktion kann zu Beginn der Ratsversammlung, vor der Einwohnerfragestunde, eine Diskussion über aktuelle Fragen aus der Kommunalpolitik durchgeführt werden.
- (2) Themen, über die diskutiert werden soll, müssen der Bürgervorsteherin / dem Bürgervorsteher mindestens drei Tage vor Beginn der Ratsversammlung mitgeteilt werden.
- (3) Die Aussprache soll 30 Minuten nicht überschreiten.

- (4) Die Ratsversammlung ist mindestens einmal im Jahr über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 12 **Anträge, Anfragen (§ 34 GO)**

- (1) Anträge, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, sollen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Bürgervorsteherin / dem Bürgervorsteher schriftlich eingereicht werden. Der Antrag soll so gefasst sein, dass er als Beschluss übernommen werden kann. Er ist zu begründen.
- (2) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt während der Sitzung sind schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben und so abzufassen, dass darüber mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt und der Antrag als Beschluss in das Protokoll übernommen werden kann.
- (3) Sind die Anträge mit Mehrausgaben oder Mindereinnahmen verbunden, die die Ansätze im Haushaltsplan verändern, so ist gleichzeitig ein Deckungsvorschlag zu unterbreiten.
- (4) Jedes Ratsmitglied kann Anfragen an die Bürgervorsteherin / den Bürgervorsteher und / oder die Bürgermeisterin / den Bürgermeister richten. Die Anfrage soll kurz und sachlich gehalten sein und sich nur auf eine Angelegenheit beziehen.
- (5) Die Anfragen sollen nach Möglichkeit umgehend, spätestens aber in der nächsten Ratsversammlung beantwortet werden.

§ 13 **Dringlichkeit (§ 34 Abs. 4 GO)**

- (1) Die Ratsversammlung kann die Tagesordnung jederzeit um dringende Angelegenheiten erweitern, der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsversammlung (Dringlichkeitsantrag). Die Dringlichkeit ist zu begründen.
- (2) Die Ratsversammlung entscheidet, an welcher Stelle der Tagesordnung Anträge gemäß Absatz 1 nachträglich zur Beratung zugelassen werden sollen.
- (3) Die Behandlung von dringenden Angelegenheiten ist in den Fällen ausgeschlossen, in denen die GO ausdrücklich vorschreibt, dass der Punkt vorher auf der Tagesordnung gestanden haben muss (z.B. § 40 a GO).

§ 14 **Vorbereitung der Beschlüsse der Ratsversammlung**

- (1) Alle Angelegenheiten sollen in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Ratsversammlung beschließt. Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung müssen vorher im zuständigen Ausschuss behandelt werden. Für Dringlichkeitsanträge gilt § 13.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Beim Vorliegen der Voraussetzungen für die Dringlichkeit gemäß § 34 Abs. 4 Satz 4 GO soll sie drei Tage nicht unterschreiten.
- (3) Die Ratsmitglieder erhalten grundsätzlich für jeden Tagesordnungspunkt eine Vorlage, die im Ratsinformationsportal eingestellt wird; sie soll ihnen innerhalb der Fristen des § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung zur Verfügung gestellt werden.



§ 15 Ablauf der Tagesordnung

- (1) Die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher eröffnet die Sitzung. In die Beratung darf erst eingetreten werden, wenn die Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist.
- (2) Die Ratsversammlung kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern und Angelegenheiten absetzen. Sie hat auch das Recht, die Sitzung zu vertagen.



§ 16 Worterteilung

- (1) Die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher trägt den Sachverhalt zu den einzelnen Punkten vor und lässt sie erörtern. Sie / er kann den Vortrag der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder den Vorsitzenden der Ausschüsse oder Ratsmitgliedern überlassen.
Ferner kann sie / er mit Zustimmung der Ratsversammlung Personen, die nicht der Ratsversammlung angehören, oder Bedienstete der Stadtverwaltung mit Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters anhören.
- (2) Die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher erteilt das Wort in der Regel nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher. Sie / er kann die Führung einer Rednerliste anordnen.

Das Wort zur Geschäftsordnung muss außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt werden. Die Ratsversammlung kann eine Begrenzung der Redezeit beschließen.

Die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher kann eine Rednerin oder einen Redner, die oder der vom Verhandlungsgegenstand abschweift, zur Sache rufen. Ist eine Rednerin oder ein Redner dreimal zur Sache gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen aufmerksam gemacht worden, so kann ihr oder ihm das Wort entzogen werden.

Sie oder er darf es zu derselben Angelegenheit nicht wiedererhalten. Das gleiche gilt, wenn bei begrenzter Redezeit diese überschritten wird.

- (3) Will sich die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher an der Beratung beteiligen, so hat sie / er den Vorsitz abzugeben.
- (4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann das Wort jederzeit verlangen.
- (5) Die plattdeutsche Sprache ist zweite Verhandlungssprache.

§ 17

Schluss der Aussprache, Vertagung, Unterbrechung

- (1) Die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher beendet die Aussprache nach Erschöpfung der Wortmeldungen. Jedes Mitglied der Ratsversammlung, das zum Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen hat, kann jederzeit Antrag auf Beendigung der Aussprache stellen. Ein Schlussertrag darf jedoch erst gestellt werden, wenn mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Über den Schlussertrag wird, nachdem die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher die Namen der noch gemeldeten Rednerinnen und Redner verlesen hat, ohne Erörterung abgestimmt. Vor der Abstimmung sind nur noch persönliche Bemerkungen gestattet.
- (2) Die Beschlussfassung über eine Angelegenheit kann durch Mehrheitsbeschluss vertagt werden.
- (3) Auf Antrag einer Fraktionsvorsitzenden oder eines Fraktionsvorsitzenden ist die Sitzung für eine Fraktionsbesprechung bis zur Dauer von einer halben Stunde zu unterbrechen.

§ 18

Persönliche Bemerkungen

- (1) Mit einer persönlichen Bemerkung darf eine Rednerin oder ein Redner nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe gegen ihre oder seine Person zurückweisen.
- (2) Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung wird erst nach Schluss der Beratung einer Angelegenheit erteilt. Wird die Beratung vertagt, so können persönliche Bemerkungen erst unmittelbar nach beschlossener Vertagung angebracht werden.

§ 19

Beschlussfassung (§ 39 GO)

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft, erklärt die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher die Beratung für geschlossen. Vor der Abstimmung sind Beschlusssentwürfe und evtl. vorliegende Anträge zu verlesen.

- (2) Bei Erweiterungs- und Änderungsanträgen ist zunächst über den Erweiterungsantrag zu beschließen. Liegen mehrere Erweiterungs- oder Änderungsanträge vor, so wird zuerst über denjenigen Antrag beschlossen, der am meisten von dem ursprünglichen abweicht. Bei Anträgen von finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen zur Folge hat.
- (3) Die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher stellt die Fragen so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Dabei ist festzustellen, wer dafür und wer dagegen ist und wer sich der Stimme enthält. Die Verweigerung der Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung.
- (4) Die Abstimmung geschieht offen durch Handzeichen.
- (5) Ergeben sich nach der Abstimmung Zweifel über das Ergebnis, so kann die Abstimmung wiederholt werden. Bei weiterem Zweifel ist namentlich abzustimmen.
- (6) Namentlich ist ferner abzustimmen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Ratsversammlung oder eine Fraktion verlangt. Die Abstimmung erfolgt durch namentlichen Aufruf in alphabetischer Reihenfolge.



§ 20 **Wahlen (§ 40 GO)**

- (1) Die Wahlen sind nach den jeweils geltenden Bestimmungen der GO durchzuführen.
- (2) Wahlvorschläge sind vor der Wahl bei der Bürgervorsteherin / dem Bürgervorsteher einzureichen.
Jeder Wahlvorschlag ist durch ein Kennwort genau zu kennzeichnen. Die Vorschläge können eine beliebige Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern enthalten. Die Kandidaten sind so zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht.
- (3) Zur Durchführung der Wahlen durch Stimmzettel wird ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus der Bürgervorsteherin / dem Bürgervorsteher und zwei Beisitzern, die bei der ersten Wahl für die Dauer der Sitzung bestimmt werden. Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (4) Der Wahlausschuss hat die Vorschläge zu prüfen und etwaige Mängel sofort abstellen zu lassen.
- (5) Jedes Ratsmitglied kann nur einem Wahlvorschlag bzw. einer Bewerberin oder einem Bewerber die Stimme geben.
Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Geheimhaltung gewährleistet ist. Für die Gültigkeit der Stimmabgabe genügt die Namensnennung einer Bewerberin oder eines Bewerbers oder die Angabe des Kennwortes bzw. das Ankreuzen einer Bewerberin oder eines Bewerbers auf einem vorbereiteten Stimmzettel jeweils nach näherer Bestimmung.

- (6) Bei der Losziehung sind so viele gleiche Zettel zu verwenden, wie Bewerberinnen und Bewerber mit gleichen Stimmzahlen vorhanden sind. Auf jeden dieser Loszettel ist der Name einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu setzen. Die älteste Beisitzerin oder der älteste Beisitzer des Wahlausschusses legt die Zettel der Bürgervorsteherin / dem Bürgervorsteher in einer Urne zur Losziehung vor. Die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher gibt den Namen der oder des Gewählten bekannt.

§ 21 Ruhe und Ordnung (§ 42 GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher kann Ratsmitglieder bei großer Ungebühr oder Verstoß gegen ein Gesetz oder die Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann sie / er die Betroffene / den Betroffenen von der Sitzung ausschließen.
- (2) Gegen den Ordnungsruf kann die oder der Betroffene bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Die Ratsversammlung entscheidet ohne Aussprache.
- (3) Hat die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher ein Ratsmitglied von der Sitzung ausgeschlossen, so kann dieses Ratsmitglied in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausgeschlossen werden.
- (4) Die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher kann einzelne Zuhörerinnen und Zuhörer wegen grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen Ruhe und Ordnung aus dem Sitzungssaal verweisen. Bei störender Unruhe kann sie / er den Zuhörraum oder Teile davon räumen lassen.
- (5) Die Bürgervorsteherin / Der Bürgervorsteher kann die Sitzung unterbrechen oder vertagen, wenn sie durch Unruhe gestört wird, ihre / seine Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht befolgt werden oder aus der Mitte der Ratsversammlung ein entsprechender Antrag gestellt wird.

§ 22 Sitzungsniederschrift (§ 41 GO)

- (1) Über jede Sitzung der Ratsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese muss enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
 2. die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder der Ratsversammlung,

3. die Namen der Mitglieder der Ratsversammlung, die von der Beratung und Beschlussfassung bei einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen waren,
4. die Namen der sonstigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
5. die Feststellung, dass die Ratsversammlung beschlussfähig ist,
6. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
7. das Ergebnis der Abstimmungen,
8. die Ergebnisse von Wahlen mit Angabe des Stimmverhältnisses,
9. das Abstimmungsverhalten jedes Mitglieds der Ratsversammlung bei namentlicher Abstimmung

(2) Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass seine vom Beschluss abweichende Stellungnahme in das Protokoll aufgenommen wird. Es steht ferner jedem Ratsmitglied frei, seine abweichende Ansicht in einer schriftlichen Eingabe als Anlage zum Protokoll einzureichen.

(3) Die Niederschrift soll innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung von der Bürgervorsteherin / dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin / dem Protokollführer unterzeichnet und den Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden.



(4) Mit der Freischaltung des Internetmoduls des Ratsinformationssystems werden die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse im Rahmen eines Bürgerinformationssystems der Öffentlichkeit online zugänglich gemacht.



(5) Die Ratsmitglieder erhalten über einen geschützten Bereich Zugang zu den Unterlagen der nichtöffentlichen Sitzungen. Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglied sind, erhalten Zugriff auf die Unterlagen der nichtöffentlichen Sitzungen ihrer Ausschüsse.

(6) Von jeder Sitzung der Ratsversammlung wird eine Tonaufzeichnung gefertigt.

(7) Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugehen der Niederschrift, spätestens bei der nächsten Sitzung schriftlich vorzulegen. Über Einwendungen entscheidet die Ratsversammlung.

Teil 3 Virtuelle Sitzungen

§ 23 Einberufung in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme an den Sitzungen der Ratsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Ratsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

- (2) Um festzustellen, ob ein Fall höherer Gewalt i. S. d. § 35 a Abs. 1 S. 1 GO vorliegt und eine Sitzung der Ratsversammlung per Videokonferenz durchgeführt werden kann, sollen die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher und die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hierüber beraten und eine gemeinsame Entscheidung treffen.

§ 23 Anwendbarkeit des Teiles 2

- (1) Für virtuelle Sitzungen der Ratsversammlung gelten die Bestimmungen des Teiles 2 entsprechend, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.
-  (2) Anregungen und Beschwerden sowie Anträge und Anfragen dürfen entgegen § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Schriftform kann auch durch Eintragung in den öffentlichen Chat gewahrt werden. § 16 Abs. 2 S. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Teilnehmenden ihre Wortmeldungen gegenüber der Moderatorin oder dem Moderator im Videokonferenzsystem anmelden. Daraufhin wird der Bürgervorsteherin / dem Bürgervorsteher eine Rednerliste zusammengestellt.
-  (3) Die Einwohnerfragestunden nach § 9 Abs. 1 S. 1 wird durchgeführt, indem die Einwohnerinnen und Einwohner bis zwei Tage vor der Sitzung ihre Fragen schriftlich an eine E-Mailadresse richten können. Die Adresse wird in die Bekanntmachung zu der jeweiligen Sitzung aufgenommen. Die Beantwortung erfolgt durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister und/oder die Bürgervorsteherin / den Bürgervorsteher während der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt der Einwohnerfragestunde.
- (4) Die Beschlussfassung nach § 19 Abs. 4 erfolgt über ein für die Sitzungen in Form von Videokonferenzen geeignetes Format.

§ 25 Öffentlichkeit (§§ 35 Abs. 1, 35 a Abs. 5 GO)

- (1) Öffentliche Sitzungen werden über einen Live-Stream der Videokonferenz im Internet übertragen. Der Live-Stream wird in die Homepage der Stadt Heide eingebunden.
-  (2) Für Personen, die keinen Internetzugang nutzen können oder wollen, werden begrenzte Plätze im Bürgerhaus zur Verfügung gestellt; der Live-Stream wird auch dorthin übertragen. Diese Personen sollen sich bis spätestens zwei Tage vor der Sitzung telefonisch, per Mail oder postalisch bei der jeweiligen Gremienbetreuung melden.
-  (3) Entsprechende Hinweise werden in die Bekanntmachung zu der jeweiligen Sitzung aufgenommen.
- 

(4) Mitglieder der entsprechenden kommunalen Gremien sind verpflichtet, während ihrer gesamten Anwesenheit in der Sitzung die Kamera ihres Endgerätes zu nutzen. Die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher kann in begründeten Fällen, insbesondere aus technischen Gründen, Ausnahmen zulassen.



(5) Im Übrigen gilt § 5 (Öffentlichkeit).



§ 26 **Wahlen (§§ 40, 35 a Abs. 3 GO)**

(1) Im Regelfall erfolgt die Wahl gemäß § 40 Abs. 2 1. Alternative GO offen.



(2) Wird im Ausnahmefall eine geheime Abstimmung verlangt, erfolgt nach § 35 a Abs. 3 S. 1 GO eine briefliche Abstimmung. Hierbei werden den Ratsmitgliedern postalisch Wahlunterlagen zugesandt. Diese umfassen einen Wahlschein und einen entsprechenden Wahlscheinumschlag, sowie einen Stimmzettel und einen Rücksendeumschlag.



(3) Die Rücksendeumschläge sind innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Wahlunterlagen an die Verwaltung zurückzusenden.



(4) Die Auswertung erfolgt durch einen Wahlausschuss i. S. d. § 20 Abs. 3. Die Mitglieder werden in der Sitzung, in der die geheime Wahl beantragt wird, von der Ratsversammlung bestimmt.



(5) Die Wahlergebnisse werden in der nächsten Sitzung durch die Bürgervorsteherin / den Bürgervorsteher bekannt gegeben.



(6) Im Übrigen gelten § 20 Abs. 2, 4, 5 und 6 entsprechend.

§ 27 **Geheimhaltung**

Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben sicherzustellen, dass keine unbefugten Personen vom Inhalt des Bildschirms ihres Endgerätes Kenntnis nehmen können. Bei nichtöffentlichen Sitzungen gilt diese Verpflichtung für sämtliche Sitzungsinhalte.

Teil 4 **Schlussbestimmungen**

§ 28 **Auslegung, Abweichungen und Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Bei Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Einzelfall die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher. Sie / Er kann zur Beratung ihre / seine Stellvertreter hinzuziehen.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen dann abgewichen werden, wenn kein Mitglied der Ratsversammlung widerspricht oder andere Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 29

Arbeitsunterlagen

Die Ratsmitglieder und die bürgerlichen Mitglieder erhalten je ein Hinweisblatt mit den Links auf die Internetseiten der Stadt mit den „wichtigsten Arbeitsunterlagen“.

§ 30

Ausschüsse, Ortsbeiräte (§ 46 GO, § 47 b und c GO)

- (1) Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse und der Ortsbeiräte.
- (2) Die Ausschüsse und die Ortsbeiräte sind, sooft es die Geschäftslage erfordert, von den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzungstermine sind zur Vermeidung von Überschneidungen abzustimmen. An einem Tag soll nicht mehr als eine Sitzung stattfinden.
Verlangt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, der Hauptausschuss, eine Fraktion oder ein Ausschussmitglied die Beratung einer Angelegenheit, muss der Ausschuss oder Ortsbeirat binnen sechs Wochen über die Angelegenheit beraten.
- (3) Einladung und Tagesordnung erhalten außerdem die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher, die Ratsmitglieder, die bürgerlichen Mitglieder, die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die Gleichstellungsbeauftragte, der Seniorenbeirat, die / der Kinderbeauftragte und die Presse.
- (4) Die Niederschriften erhalten die betreffenden Ausschussmitglieder bzw. Ortsbeiratsmitglieder sowie die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher, die Fraktionsvorsitzenden, die Mitglieder des Hauptausschusses und die Gleichstellungsbeauftragte. Den übrigen Ratsmitgliedern kann auf Verlangen in Einzelfällen Einsicht im Rahmen des § 30 GO gewährt werden.
- (5) Ratsmitglieder und bürgerliche Mitglieder können an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, teilnehmen; an nichtöffentlichen Sitzungen bzw. Sitzungsteilen dürfen nur Ratsmitglieder teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen und sie sind berechtigt Anträge zu stellen. Das gleiche gilt für die Gleichstellungsbeauftragte, den Seniorenbeirat und den Kinderschutzbund. Für Ortsbeiräte gilt dies entsprechend.

§ 31 Öffentlichkeitsarbeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über allgemein bedeutsame Angelegenheiten ist grundsätzlich Angelegenheit der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

Die Unterrichtung kann durch die Bürgervorsteherin / den Bürgervorsteher in Angelegenheiten der Ratsversammlung oder durch die Ausschussvorsitzenden in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches nach Abstimmung mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister erfolgen.

§ 32 Datenschutz

Die Mitglieder der Ratsversammlung und der Ausschüsse sind auf die von ihnen einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Weise hinzuweisen.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung vom 21.08.2013 und die 1. Änderungsordnung zur Geschäftsordnung der Ratsversammlung der Stadt Heide vom 17.12.2014 treten gleichzeitig außer Kraft.

Heide, 18.05.2021
Stadt Heide
Der Vorsitzende der Ratsversammlung
Gez. Michael Stumm
Bürgervorsteher

Anlage 1 zur Geschäftsordnung für die Ratsversammlung

(Name, Vorname)

Heide, den _____

Stadt Heide
-Der Bürgermeister-
Postelweg 1
25746 Heide

Erklärung über die Zustellung von Einladungen nach § 4 der Geschäftsordnung der Ratsversammlung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich erkläre mich gemäß § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung bereit, Einladungen nur noch per Email und durch Veröffentlichung auf den mir zugänglichen Seiten des elektronischen Ratsinformationssystems zu erhalten.

Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat Ihnen gegenüber schriftlich widerrufen kann.

Weiterhin verpflichte ich mich, Ihnen Änderungen meiner Anschrift, Email-Adresse oder die Aufgabe des privaten Internetzugangs unverzüglich mitzuteilen.

(Datum, Unterschrift)